

"Wer das Böse nicht betrifft, befiehlt, dass es getan werde"

Autor(en): **Sidler, Reto**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **171 (2005)**

Heft 1

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-69748>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

«Wer das Böse nicht bestraft, befiehlt, dass es getan werde»

Der Internationale Strafgerichtshof (ICC) ist für die weltweite Verfolgung schwerer Kriegsverbrechen zuständig. Aus Angst vor Verfahren aus «politischen Gründen» bekämpfen die USA das Gericht mit allen Mitteln.

Reto Sidler

Mit dem Inkrafttreten des Römer Statuts am 1. Juni 2002 (nach der Ratifizierung durch 60 Staaten) nahm der International Criminal Court (ICC) in Den Haag seine Arbeit auf. Seine Aufgabe besteht darin, Individuen zur Rechenschaft zu ziehen, die für Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord verantwortlich sind. Das Bedürfnis nach einem solchen Gericht liegt in der blutigen Geschichte des 20. Jahrhunderts begründet, in dessen Verlauf nach vorsichtigen Schätzungen rund 174 Millionen Menschen gewaltsam zu Tode gebracht wurden. «Nur wenn wir die Politiker bestrafen, die solche Verbrechen begehen, können wir das Völkerrecht durchsetzen», hatten die alliierten Richter 1945 gefordert.¹ Der Kalte Krieg liess die Front der Allianz für Gerechtigkeit bald nach Nürnberg zerbrechen, sodass fast alle Verantwortlichen für Kriegsverbrechen entkamen.

Komplementarität zu einzelstaatlichen Massnahmen

Der ICC soll als ständiger Gerichtshof die guten Erfahrungen mit den Ad-hoc-Tribunalen für das ehemalige Jugoslawien und für Rwanda weiterführen und längerfristig eine universelle Jurisdiktion erreichen. Seine Arbeit ist kein Ersatz für, sondern eine Ergänzung der einzelstaatlichen Massnahmen. Nach dem Prinzip *aut dedere aut iudicare* müssen Staaten mutmassliche Kriegsverbrecher entweder an einen interessierten Staat oder den ICC ausliefern oder selber aburteilen. Damit der ICC über ein in den Artikeln 5–8 des Römer Statuts definiertes Verbrechen urteilen kann, muss entweder dieser Staat, dessen Staatsangehörigkeit die des Verbrechens beschuldigte Person besitzt, oder jener Staat, auf dessen Territorium das fragliche Verhalten stattgefunden hat, Vertragspartei des Römer Statuts sein.²

USA verweigern Ratifizierung

Das Römer Statut umfasst heute 97 Vertragsstaaten. Nicht dazu gehören die USA, Russland, China und Israel. Die USA, die einst den Weg nach Nürnberg und später nach Den Haag und den Ad-hoc-Tribunalen wiesen, haben dem Weltstrafericht den politischen Krieg erklärt. Zwar unterzeich-

nete Bill Clinton am letzten Tag seiner Amtszeit das Römer Statut, dies aber nur, um im weiteren Gründungsverfahren mitentscheiden zu können. Bereits bei den Schlussverhandlungen 1998 waren die USA einer von nur sieben Staaten, die gegen die Annahme des Statuts stimmten. Gleichzeitig empfahl Clinton seinem Nachfolger, den Vertrag dem Senat nicht zur Ratifizierung vorzulegen.

Internationale Anti-ICC-Kampagne

Mit der Drohung eines Vetos gegen Einsätze von Friedenstruppen erreichte Bush im Sicherheitsrat im Juli 2002 die Annahme der Resolution 1422, welche UN-Truppen aus Nicht-ICC-Staaten zunächst ein Jahr (2003 verlängert) lang Immunität vor rechtlicher Verfolgung durch den ICC gewährte. Weil viele Mitglieder des Sicherheitsrats die ablehnende Haltung der USA gegenüber dem ICC und dem internationalen Recht im Allgemeinen mit dem Missbrauch von Gefangenen im Irak in Verbindung brachten, trieben die USA im Juni 2004 die nötigen Stimmen nicht mehr auf.

Seither setzen die USA auf eine Erpressungsstrategie. Sie drohen jenen Nicht-NATO-Staaten mit der Streichung von Militärhilfe, die es ablehnen, bilaterale Abkommen mit den USA abzuschliessen, welche US-Bürger von der Strafzuständigkeit des ICC ausnehmen. Schon im Juli 2003 sperrte die Bush-Administration 30 Mio. Dollar für 32 befreundete Nationen. Darunter waren Alliierte wie Bulgarien, die Slowakei oder die baltischen Republiken, welche die US-Besatzung im Irak mit eigenen Truppenkontingenten unterstützt hatten. Die USA stützen diese Praxis auf ein Gesetz zum Schutz der Angehörigen amerikanischer Streitkräfte,³ welches auf Initiative des republikanischen Senators Jesse Helms eigens dafür erlassen wurde, alle erforderlichen Massnahmen, Zwangsmittel eingeschlossen, zu ergreifen, um US-Militärs vor der Verfolgung durch den ICC zu bewahren.

Amerikanische Argumente

Eine der seltenen sachlichen Argumentarien der amerikanischen Haltung findet sich in einem Fact Sheet der Botschaft in Wien. Es führt unter anderem vier Hauptargumente ins Feld:

■ Der ICC übe seine Gerichtsbarkeit auch bei Bürgern eines Staates aus, der nicht Vertragspartei des Statuts sei.

■ Der Ankläger könne auf eigene Initiative Ermittlungen einleiten, was zu politisch motivierten Verfolgungen führen könne.

■ Der Ankläger sei weder einem gewählten Gremium noch dem UN-Sicherheitsrat gegenüber verantwortlich, was nicht der in den USA üblichen Gewaltenkontrolle entspreche.

■ Es gebe genügend Alternativen, von der innerstaatlichen Verantwortlichkeit bis zu den Ad-hoc-Tribunalen.

Diese Haltung lässt sich aus dem realpolitischen Selbstverständnis der USA und aufgrund der faktischen Monopolstellung als Weltpolizist zwar verstehen. Die einzelnen Argumente lassen sich jedoch relativ einfach verwerfen, weshalb die Kritik der Weltöffentlichkeit berechtigt ist:

■ Die Glaubwürdigkeit und die Stärke des ICC hängen eben gerade von der weltweiten Jurisdiktion und Legitimationsbasis ab.

■ Das Römer Statut enthält Schranken für politisch motivierte Verfahren. Klagen können nur eingereicht werden, wenn sich die betroffenen Staaten ausser Stande sehen, entsprechende Fälle selbst juristisch aufzuarbeiten. Ferner muss die Anklage mehrere Instanzen durchlaufen, bevor es überhaupt zu einer Anklageerhebung kommt.

■ Hier muss den USA eine unilateralistische Politik und die Angst vor Souveränitätsverlust vorgeworfen werden. Einen gegenüber dem Sicherheitsrat verantwortlichen Ankläger könnte Washington dank Veto kontrollieren. Donald Rumsfelds Warnung, dass die «amerikanische Führung in der Welt zu den ersten Opfern des Gerichtshofs gehören könnte»,⁵ scheint da ehrlicher als das Verstecken hinter der Verantwortlichkeit des Anklägers.

■ Wie eingangs erwähnt, sprechen die Erfahrungen der Praxis nicht für das Funktionieren der einzelstaatlichen Mechanismen. Das Interesse der USA an Ad-hoc-Tribunalen liegt wie zuvor in der möglichen Kontrolle durch den UN-Sicherheitsrat.

Moralisch fragwürdige Haltung

Der Titel dieses Artikels ist ein Zitat von Leonardo da Vinci. Es zeigt, dass bei der Kritik an den USA das moralische Argument eine entscheidende Rolle spielt. Ver-

¹ zitiert nach Christian Schmidt-Häuer, «Das Tribunal», in: Die Zeit, Nr. 32/2001

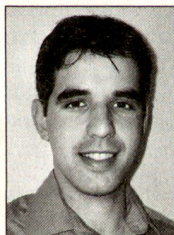
² Art. 12 Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (A/CONE.183/9)

³ American Servicemembers' Protection Act, 2002

⁴ Fact Sheet: Die Vereinigten Staaten und der Internationale Strafgerichtshof ICC, Public Affairs Section, United States Embassy, Vienna

⁵ zitiert nach Christian Schmidt-Häuer, op. cit.

brechen gegen die Menschlichkeit setzen systematische Angriffe gegen die Zivilbevölkerung voraus. Völkermord richtet sich gegen ganze Ethnien. Und auch für Kriegsverbrechen ist das Gericht insbesondere dann zuständig, wenn sie als Teil eines Planes oder im grossen Umfang begangen werden. Das individuelle isolierte Kriegsverbrechen eines einzelnen Soldaten wird nicht vor das Gericht kommen. Was also fürchten die USA? Vom Standpunkt der grossen Weltöffentlichkeit ist es ganz und gar intolerabel, wenn eine Nation für seine Staatsbürger eine Ausnahme von der Gerichtsbarkeit eines internationalen Strafgerichts fordert und ihrerseits die Führerschaft bei Werten wie Freiheit, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit beansprucht. Die Nicht-Ratifizierung des Römer Statuts und die hier erläuterten Aktivitäten mögen die US-Regierung davor schützen, vor dem ICC angeklagt zu werden. Sie schützen sie aber nicht vor einer politischen Verurteilung durch die Weltöffentlichkeit. ■



Reto Sidler,
lic. rel. int., Oblt.,
Pz Of, Pz Kp 13/2,
6300 Zug.

Gelesen

in der Berliner Zeitung vom 22. Oktober 2004:

«Im April 2005 sind Parlaments- und Regionalwahlen (in Afghanistan) geplant. Längst hat sich eine Lobby gebildet, die für eine Verschiebung plädiert. Die Begründung: Bei der Präsidentschaftswahl habe es so viele Probleme gegeben, dass die kommende Wahl mit mehr Sorgfalt vorbereitet werden müsse. ... die vorliegenden Ergebnisse erinnern an beste DDR-Zeiten. Die Provinz Paktia meldet Stimmenanteile von 96 Prozent für Karsai. Kandahar, einst Hochburg der radikalislamischen Taliban, verzeichnet 91 Prozent. ... die vorläufigen Ergebnisse beweisen, dass Afghanistan auch nach dreijähriger Aufbauarbeit durch den Westen wie eh und je ein gespaltenes Land ist.» A. St.

ASMZ-Leserreise

Kunstgeschichtliche und militärhistorische Reise

Ziel Berlin – «Krieg und Frieden in den Künsten»

Datum 6. bis 10. April 2005

Reiseleiter Oberst aD Fritz P. Hoppe, Berlin

Delegationsleiter Div aD Louis Geiger, Chefredaktor ASMZ

Reise- kurzbeschreibung

Das Thema soll an ausgewählten Kunstwerken in Malerei, Grafik und Plastik im Überblick vom Altertum bis zur Gegenwart behandelt werden. In der reichen Museumslandschaft Berlins und zahlreichen Zeugnissen im Stadtbild finden sich viele Beispiele der bildenden Kunst, die neben dem ästhetischen und kulturellen Wert auch Fragen der historischen Quelle berühren.

Eine Dokumentation wird die Vorbereitung erleichtern und die Diskussion bereichern können. Die Führungen werden durch den Reiseleiter und durch Museumsspezialisten moderiert.

REISEPROGRAMM

6. April Mittwoch

12.30 Uhr Flug ab Zürich mit Linienmaschine der SWISS, Kurs LX 966 nach Berlin.

Empfang durch Reiseleiter Oberst aD Fritz P. Hoppe. Transfer mit Extrabus zum Hilton Hotel.

Nach der Einführung in das Thema der Exkursion geht es per Bus weiter zu einem Empfang in der Schweizer Botschaft.

Der Abend steht Ihnen zur freien Verfügung.

Abendessen fak. auf eigene Rechnung. Übernachtung im Hilton Hotel.

7. April Donnerstag

Frühstücksbuffet im Hotel.

Spaziergang zum Pergamonmuseum – Besichtigung.

Gemeinsames Mittagessen.

Besuch der Alten Nationalgalerie. Auf dem Weg zurück zum Hotel treffen Sie auf zahlreiche Denkmäler wie Scharnhorst, Blücher, Friedrich den Grossen.

Der Abend steht Ihnen zur freien Verfügung.

Abendessen fak. auf eigene Rechnung. Übernachtung im Hilton Hotel.

8. April Freitag

Frühstücksbuffet im Hotel.

Fahrt mit der U-Bahn zum Potsdamer Platz.

Besuch des Kupferstichkabinetts.

Gemeinsames Mittagessen.

Fahrt mit der U-Bahn zum Märkischen Museum – Besichtigung.

Rückfahrt zum Hotel.

Der Abend steht wiederum zur freien Verfügung, wobei die Möglichkeit zu einem Theater- oder Konzertbesuch besteht.

Abendessen fak. auf eigene Rechnung. Übernachtung im Hilton Hotel.

9. April Samstag

Frühstücksbuffet im Hotel.

Fahrt mit Extrabus zum Schloss Charlottenburg.

Gemeinsames Mittagessen.

Weiterfahrt per Bus zum Invalidenfriedhof.

Anschließend: Moltke- und Bismarck-Denkmal, Gedenkstätte «Deutscher Widerstand», Siegestsäule und Reststück der «Mauer».

Rückfahrt zum Hotel.

Feierliches Abschlusssessen im Hotel. Übernachtung im Hilton Hotel.

10. April Sonntag

Frühstücksbuffet im Hotel.

Fahrt mit dem Bus zum Olympiastadion – Besichtigung.

Gemeinsames Mittagessen im Offiziersheim. Abschlusskolloquium, anschließend Abflug mit Extrabus zum Flughafen Tegel.

14.45 Uhr Abflug ab Berlin-Tegel mit Linienmaschine der SWISS, Kurs LX 967.

16.15 Uhr Landung in Zürich-Kloten.

Pauschalpreis

Fr. 2750.– pro Person im Doppelzimmer,

Fr. 488.– Zuschlag für Einzelzimmer

Anmeldung

Schmid Reisebüro AG, Seminarstrasse 54, Postfach 354, 5430 Wettingen, Telefon 056 426 22 88, Fax 056 427 16 47, E-Mail: schmidtravel@bluewin, Homepage: www.schmidreisen.ch